



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.4.2009  
SEK(2009) 464 endgültig

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr.**

**vom [...]**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

## BEGRÜNDUNG

1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.
2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss muss daher den im Entwurf beiliegenden Beschluss zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens erlassen, um neue gemeinschaftsrechtliche Vorschriften über die Höchstgehalte bestimmter chemischer Kontaminanten in Lebensmitteln in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Der Beschluss betrifft die folgenden Rechtsakte:

**32006 R 1881:** Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), geändert durch:

  - **32007 R 1126:** Verordnung (EG) Nr. 1126/2007 der Kommission vom 28. September 2007 (ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 14) und
  - **32008 R 0629:** Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 (ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 6).
3. Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthält eine Anpassung, durch die es Norwegen und Island gestattet wird, für den Höchstgehalt an Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) in Seetieröl einen niedrigeren Wert beizubehalten. Dies rechtfertigt sich vor allem angesichts des außergewöhnlich umfangreichen Verzehrs an Seetieröl in Norwegen und Island, gemäß den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden dieser Länder, und aufgrund der nationalen Verfahren für die Risikobewertung und Überwachung.
4. Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsakts auf den EWR unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
5. Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt; nach der Genehmigung wird die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft bei der nächsten Gelegenheit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen.

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES  
Nr.**

**vom**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ...<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen. Es empfiehlt sich, Norwegen und Island zu gestatten, den in ihren Rechtsvorschriften aus Gründen der öffentlichen Gesundheit festgelegten niedrigeren Höchstgehalt an Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) in Seetieröl beizubehalten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2007 der Kommission vom 28. September 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln hinsichtlich Fusarientoxinen in Mais und Maiserzeugnissen<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>4</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission<sup>5</sup> aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

<sup>3</sup> ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 14.

<sup>4</sup> ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 6.

<sup>5</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

(6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein –

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 54zn (Verordnung (EG) Nr. 466/2001 des Rates) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 54zzzv (Richtlinie 2006/141/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„54zzzw.**32006 R 1881**: Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), geändert durch:

- **32007 R 1126**: Verordnung (EG) Nr. 1126/2007 der Kommission vom 28. September 2007 (ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 14),
- **32008 R 0629**: Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 (ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 6).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Artikel 1 wird Folgendes eingefügt:

„Hinsichtlich der Höchstgehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) in Seetieröl ist es Island und Norwegen gestattet, für den Gesamtgehalt an Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichen PCB (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) einen Höchstwert von 5 pg/g Fett beizubehalten.““

### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1881/2006, (EG) Nr. 1126/2007 und (EG) Nr. 629/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*